

**Wahlordnung der
Landesärztekammer Baden-Württemberg
in der Fassung vom 23. August 2017
(ÄBW 2017, S. 482)**

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesärztekammer (Landesvertreter), der Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern (Bezirksvertreter) und der Delegierten zum Deutschen Ärztetag.

**§ 2
Wahlverfahren**

(1) Die der Landesärztekammer zugehörigen Ärztinnen und Ärzte in den Bezirken Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg wählen die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern (Bezirksvertreter) in Form der Briefwahl nach Wahlbezirken und Wahlkreisen. Wahlbezirke sind die Bereiche der Bezirksärztekammern. Wahlkreise sind die Bereiche der Ärzteschaften.

(2) Die aus diesen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder der Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern Nordwürttemberg, Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesärztekammer (Landesvertreter) sowie die Delegierten zum Deutschen Ärztetag.

(3) Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Verhältniswahlrecht, frei, gleich und geheim durchgeführt. Die Wahlberechtigten können Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen wählen.

(4) Für die Wahlen soll mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die automatische Datenverarbeitung einschließlich maschinenlesbarer Stimmzettel eingesetzt werden.

(5) Die Wahlperiode dauert 4 Jahre.

**§ 3
Wahlfristen und Wahltermine**

(1) Wahlvorschläge gem. § 15 müssen dem Bezirkswahlleiter bis zum Ablauf des vorletzten Werktages der 40. Kalenderwoche zugegangen sein. Die Wahlen für die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammern finden ab dem Tag der Versendung der Wahlunterlagen gem. § 18 bis zum Ablauf des vorletzten Werktages der 48. Kalenderwoche statt. Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Stimmbrief spätestens am

letzten Tag der Frist zur Ausübung des Wahlrechts – 24 Uhr – dem Bezirkswahlleiter zugegangen ist.

(2) Die aus diesen Wahlen hervorgegangenen Bezirksvertreter treten am Samstag der 5. Kalenderwoche des der Wahlhandlung folgenden Jahres zu ihrer konstituierenden Versammlung zusammen und wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landesärztekammer (Landesvertreter) sowie die Delegierten zum Deutschen Ärztetag. Die Einberufung erfolgt schriftlich bei jedem einzelnen Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag. Aus wichtigem Grund kann der Landeswahlausschuss auch einen anderen Termin festlegen. Anstelle eines Mitglieds werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen geladen, wenn das Mitglied oder die zunächst geladene Ersatzperson verhindert ist und dies dem Bezirkswahlleiter mitgeteilt worden ist.

(3) Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer tritt am Samstag der 8. Kalenderwoche des der Wahlhandlung folgenden Jahres zu ihrer konstituierenden Versammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bei jedem einzelnen Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die sich aus den Absätzen 1-3 ergebenden Wahlfristen und Wahltermine werden vom Landeswahlleiter bekannt gemacht.

§ 4

Art und Zusammensetzung der Wahlausschüsse

(1) Für die Wahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung der Landesärztekammer (Landesvertreter), der Mitglieder zu den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern (Bezirksvertreter) und der Delegierten zum Deutschen Ärztetag sind bei der Landesärztekammer ein Landeswahlausschuss und in jedem Wahlbezirk ein Bezirkswahlausschuss zu bilden.

(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und je einem Wahlberechtigten aus den vier Wahlbezirken als Beisitzer. Er wird einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und zweier stellvertretender Beisitzer vom Vorstand der Landesärztekammer bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen in keinem aktiven Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Landesärztekammer oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzenden und vier Wahlberechtigten aus dem Wahlbezirk. Er wird einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden und zweier stellvertretender Beisitzer vom Vorstand der Bezirksärztekammer bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen in keinem aktiven Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Landesärztekammer oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(4) Die Wahlausschüsse können Hilfskräfte beiziehen, die unter ihrer Aufsicht und Weisung tätig werden. Wahlbewerber können nicht Mitglieder der Wahlausschüsse oder Hilfskräfte sein.

(5) Widerspruchsbehörde im Sinne des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist der Landeswahlausschuss.

§ 5 Verfahren der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und von mindestens der Hälfte seiner sonstigen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen (§§ 21-24), haben die Wahlberechtigten Zutritt. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen sind den Wahlberechtigten auf Anfrage durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses mitzuteilen.

(3) Die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse und der Wahlleiter erfolgen im Ärzteblatt Baden-Württemberg oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten.

§ 6 Wahniederschriften

Über das Wahlverfahren und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bezirkswahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahniederschrift ist an den Landeswahlleiter zu übersenden.

§ 7 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der als gültig anerkannten Wahl in den Wahlkreisen und im Wahlbezirk sowie die Namen der gewählten Bezirksvertreter und Ersatzpersonen sowie die jeweils erreichten Stimmzahlen werden vom Bezirkswahlleiter im Ärzteblatt Baden-Württemberg bekannt gemacht. Der Bezirkswahlleiter setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl als Bezirksvertreter oder als Ersatzperson unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 des Heilberufe-Kammergesetzes verpflichtet sind, in Kenntnis.

(1a) Der Bezirkswahlleiter kann auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Merkmale der Wahlberechtigten eine Statistik zur Wahlbeteiligung erstellen:

a) Geschlecht

b) Alter

c) Status (angestellt/beamtet/niedergelassen, sonst ärztlich tätig, nicht ärztlich tätig).

Der Landeswahlausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen. Die Statistik ist im Ärzteblatt Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

(2) Das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Landesvertreter und Ersatzpersonen sowie die jeweils erreichten Stimmzahlen werden vom Landeswahlleiter im Ärzteblatt Baden-Württemberg bekannt gemacht. Der Landeswahlleiter setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl als Landesvertreter oder als Ersatzperson unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 des Heilberufe-Kammergesetzes verpflichtet sind, in Kenntnis.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag wird vom Bezirkswahlausschuss festgestellt und dem Landeswahlleiter zur Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg übersandt.

§ 8

Wahlanfechtung

(1) Hält ein Wahlberechtigter die Wahl zur Bezirksvertreterversammlung, zur Landesvertreterversammlung oder zum Deutschen Ärztetag für ungültig, kann er binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 7) den Landeswahlausschuss anrufen (Wahlanfechtung). Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unbeschadet einer Wahlanfechtung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlleiter oder den Landeswahlleiter an.

(2) Eine Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Abstimmung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.

(3) Die Ungültigkeit einer Wahl sowie Änderungen eines Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(4) Gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Die Neuwahl hat innerhalb der vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.

§ 9 Aufbewahrung von Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung bei den Bezirksärztekammern aufzubewahren. Vorgänge, die beim Landeswahlausschuss angefallen sind, sind bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung bei der Landesärztekammer aufzubewahren.

II. Wahl zu den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern

§ 10 Zahl der zu wählenden Bezirksvertreter

- (1) Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer setzt sich zusammen
- | | |
|---|-----------------------|
| in der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg aus | 106 Bezirksvertretern |
| in der Bezirksärztekammer Nordbaden aus | 97 Bezirksvertretern |
| in der Bezirksärztekammer Südbaden aus | 81 Bezirksvertretern |
| in der Bezirksärztekammer Südwürttemberg aus | 65 Bezirksvertretern |
- (2) In den Wahlbezirken wird über Bezirkslisten die folgende Anzahl von Bezirksvertretern gewählt:
- | | |
|--------------------------------|----|
| im Wahlbezirk Nordwürttemberg: | 35 |
| im Wahlbezirk Nordbaden: | 32 |
| im Wahlbezirk Südbaden: | 27 |
| im Wahlbezirk Südwürttemberg: | 21 |
- (3) In den Wahlkreisen wird über Kreislisten die folgende Anzahl von Bezirksvertretern gewählt:
- | | |
|--------------------------------|-----|
| im Wahlbezirk Nordwürttemberg: | 71 |
| im Wahlbezirk Nordbaden: | 65 |
| im Wahlbezirk Südbaden: | 54 |
| im Wahlbezirk Südwürttemberg | 44. |

Die Zahl der über die Kreislisten zu wählenden Bezirksvertreter wird in der Weise bestimmt, dass der prozentuale Anteil der Wahlberechtigten in jedem Wahlkreis an der Gesamtzahl aller Wahlberechtigten im Bereich jeder Bezirksärztekammer ermittelt wird. Maßgebend ist die Zahl der im Mitgliederverzeichnis des Bezirks erfassten Wahlberechtigten zum 1. April des Wahljahres. Nach diesen Prozentsätzen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Ein Wahlkreis, bei dem weniger

als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch einen Vertreter. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Wahlkreise, die bereits einen Sitz nach Satz 5 erhalten haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei gleich großen Zahlen hinter dem Komma entscheidet das Los.

- (4) Für die in den Wahlkreisen und Wahlbezirken zu wählenden Vertreter sind nach den Vorgaben des § 23 Abs. 4 Ersatzpersonen festzustellen.
- (5) Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen über Kreislisten zu wählenden Bezirksvertreter ermittelt der Bezirkswahlausschuss. Die Zahlen sind vom Bezirkswahlleiter bekannt zu machen (§ 5 Abs. 3).

§ 11 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Bezirksärztekammer zugehörigen Kammermitglieder (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Heilberufe-Kammergesetz), deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht nach § 14 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz verlorengegangen ist und die nicht auf ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nach § 14 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz verzichtet haben. Im Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Wahlkreis den ärztlichen Beruf ausübt oder ohne ärztlich tätig zu sein seinen Wohnsitz hat. Die Ausübung des Bestimmungsrechts nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg für die laufende Wahlperiode berührt das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach den Sätzen 1 und 2 für die folgende Wahlperiode nicht.

(2) Freiwillige Kammermitglieder (§ 2 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz) sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in der Wählerliste eingetragen ist. Wer erst nach Abschluss der Wählerliste (§ 14) die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist

- a) wahlberechtigt und wählbar, wenn er bei Einreichung des Wahlvorschlags (§ 16 Abs. 2 Satz 2) durch Vorlage eines Beschäftigungs- bzw. Meldenachweises sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit nachweist,
- b) wahlberechtigt, wenn er nicht bereits in einem anderen Wahlbezirk und/oder einem anderen Wahlkreis von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat; er kann sich vom zuständigen Bezirkswahlleiter die Wahlunterlagen aushändigen lassen, wenn er spätestens bis zum letzten Tag vor Ablauf der Wahlfrist durch Vorlage eines Beschäftigungs- bzw. Meldenachweises sein Wahlrecht nachweist. Die Wahlunterlagen werden auf Antrag übersandt, wenn deren Zugang noch vor Ablauf der Wahlfrist zu erwarten ist.

In den Fällen a) und b) veranlasst der Bezirkswahlleiter unverzüglich die Ergänzung der Wählerliste.

§ 12 Fertigung und Auslegung der Wählerlisten

(1) Der Bezirkswahlleiter lässt zum 31.05. des Wahljahres Listen der im Mitgliederverzeichnis des Bezirks erfassten Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis (Wählerlisten) aufstellen. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Zu-, Vorname und dem Ort der überwiegenden ärztlichen Tätigkeit (bei gleicher Verteilung nach persönlicher Erklärung), wenn keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, dem Wohnort, aufzuführen.

(2) Der Bezirkswahlleiter veranlasst, dass in der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer und den von ihm bestimmten Stellen die Wählerlisten mindestens sieben Werktage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufliegen.

(3) Die Auflegung der Wählerlisten ist mit Angabe des Ortes und der Auflegungsfrist bekannt zu machen (§ 3 Abs. 4).

(4) Die Wählerlisten werden bis zu ihrem Abschluss (§ 14) von Amts wegen berichtigt oder ergänzt.

§ 13 Einspruch gegen Wählerlisten

Jeder Wahlberechtigte, der Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während der Auflegung beantragen. Wird der Verlust des Wahlrechts einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis bekannt, so ist dies in einem Anhang zur Wählerliste festzustellen. Die Betroffenen sind zu benachrichtigen.

Der zuständige Bezirkswahlausschuss entscheidet über den Berichtigungsantrag und benachrichtigt den Antragsteller und den Betroffenen.

Dem Beschwerden steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Benachrichtigung den Landeswahlausschuss anzurufen.

§ 14 Abschluss der Wählerlisten

Die Wählerlisten werden vom Bezirkswahlausschuss abgeschlossen und vom Bezirkswahlleiter beurkundet.

§ 15

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die in den Wahlkreisen und Wahlbezirken zu wählenden Bezirksvertreter sind beim Bezirkswahlleiter (im Original, als Telefax, als Fotokopie oder als E-Mail) einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind. Dasselbe gilt entsprechend für die Bezirkswahlvorschläge. Die einzelnen Bewerber müssen auf den Kreis- und Bezirkswahlvorschlägen mit laufenden Ziffern versehen sein.

(2) Ein Bewerber darf jeweils nur auf einem Kreiswahlvorschlag und nur auf einem Bezirkswahlvorschlag benannt sein.

(3) Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten und den Vertreter des Wahlvorschlages angeben. Fehlt ein Kennwort, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort. Fehlt die Angabe eines Vertreters, so gilt der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter des Wahlvorschlages.

(4) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber (im Original, als Telefax, als Fotokopie oder als E-Mail) beigefügt sein, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Die Zustimmungserklärung kann bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Bezirkswahlleiter zurückgenommen werden.

(5) Der Wahlvorschlag muss mehr Bewerber enthalten, als Bezirksvertreter im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlbezirk zu wählen sind. Die Zahl der Bewerber darf das Doppelte der zu Wählenden nicht überschreiten

(6) Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag zur Person des Bewerbers folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Vorname,
- b) gegebenenfalls akademische Grade und ärztliche Titel,
- c) gegebenenfalls eine Facharztbezeichnung oder die Berufsbezeichnung Arzt,
- d) Status (niedergelassen, angestellt, beamtet, sonst ärztlich tätig, nicht ärztlich tätig),
- e) Niederlassungs- oder Beschäftigungsort, bei nicht Berufstätigen Wohnort.

Die Angaben nach Buchstaben c) und d) sollen miteinander verbunden werden. Wenn dabei bei gleichen Angaben die Personen der Bewerber nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der zuständige Bezirkswahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung von Mängeln.

(2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der zuständige Bezirkswahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Ein Wahlvorschlag ist zuzulassen, wenn er bis zum Ablauf der Einreichungsfrist den Anforderungen dieser Wahlordnung entspricht. Die Wahlvorschläge werden mit einer Ordnungsnummer

versehen, die das Los bestimmt. Der Gültigkeit eines Wahlvorschlages steht nicht entgegen, dass ein Wahlbewerber verstirbt oder die Wählbarkeit verliert.

(3) Die Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich zuzustellen. Im Zweifel gilt der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter der Liste.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Woche nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Bezirkswahlleiters der Landeswahlausschuss angerufen werden. Die Anrufung des Landeswahlausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Bezirkswahlleiter können die zugelassenen Wahlvorschläge auf der Internetseite der jeweiligen Bezirksärztekammer bekannt geben.

§ 17

Ausstellung von Stimmzetteln

Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Bezirkswahlausschuss die Stimmzettel für die Wahlkreise und den Wahlbezirk fertigen. Auf dem Stimmzettel sind zur Person der Bewerber die Angaben nach § 15 Abs. 6 sowie das Kennwort des Wahlvorschlages nach § 15 Abs. 3 anzugeben. Die Stimmzettel sind in Form, Schriftbild, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten, wobei für die Stimmzettel für die Wahlen in den Wahlkreisen und im Wahlbezirk unterschiedliche Farben zu verwenden sind.

§ 18

Versendung der Wahlunterlagen

(1) Der Bezirkswahlleiter versendet an jeden Wahlberechtigten, der in der Wählerliste eingetragen ist, spätestens 15 Tage vor dem letzten Tag der Frist zur Ausübung des Wahlrechtes die Wahlunterlagen:

- a) die Stimmzettel seines Wahlkreises und die Stimmzettel seines Wahlbezirks (§ 17),
- b) einen Wahlumschlag ohne nähere Kennzeichnung zur Aufnahme der Stimmzettel. Der Wahlumschlag ist mit dem Dienstsiegel der Bezirksärztekammer und dem Aufdruck „Wahlumschlag“ zu versehen,
- c) einen äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit der Anschrift des Bezirkswahlleiters, dem Namen des Wahlberechtigten, der Angabe des Wahlkreises und den Aufdrucken „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“,
- d) einen Hinweis auf die Frist, innerhalb der das Wahlrecht ausgeübt sein muss.

(2) Der Bezirkswahlleiter kann Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechtes den Unterlagen beifügen.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl beim Kreiswahlvorschlag so viele Stimmen, wie Vertreter in den Wahlkreisen, beim Bezirkswahlvorschlag, wie Vertreter in den Wahlbezirken zu wählen sind.

(2) Für die Wahl im Wahlbezirk und in den Wahlkreisen gibt der Wähler seine Stimme für die Bewerber in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgedruckten Namen als gewählt kennzeichnet. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, hat er durch Ankreuzen der entsprechenden Anzahl Felder unter Beachtung der Stimmenhöchstzahl als mit zwei oder drei Stimmen gewählt zu kennzeichnen.

(3) Der Wähler legt die Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 18 Abs. 1 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf. Der Wahlumschlag ist zu verschließen. Er wird dann in den Stimmbrief (§ 18 Abs. 1 Buchst. c) gelegt. Dieser ist ebenfalls zu verschließen, zur Post zu geben oder beim Bezirkswahlleiter abzugeben.

(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Stimmbrief im Zeitraum zwischen Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Tag der Frist zur Ausübung des Wahlrechtes beim Bezirkswahlleiter eingegangen ist.

(5) Der Stimmbrief wird nicht dadurch ungültig, dass der Wähler nach der Wahlhandlung sein Wahlrecht verliert.

§ 20 Eingang der Stimmbriefe

(1) Der Bezirkswahlleiter versieht die eingehenden Stimmbriefe mit einem Eingangsstempel und vermerkt den Eingang in der Wählerliste. Wahlberechtigte, die von ihrem Stimmrecht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht haben, werden in einem Anhang zur Wählerliste vermerkt.

(2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Eine Rücknahme des Stimmbriefes nach Zugang beim Bezirkswahlleiter ist unzulässig.

§ 21 Prüfung der Stimmbriefe und Wahlumschläge

(1) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe legt der Bezirkswahlleiter dem Bezirkswahlausschuss die Wählerliste nebst Anhang sowie die Stimmbriefe zur Überprüfung vor. Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Bezirkswahlausschuss über dessen Gültigkeit.

(2) Die Stimmbriefe werden geöffnet, die darin liegenden Wahlumschläge werden ungeöffnet gesammelt und gegen unberechtigten Zugriff gesichert aufbewahrt. Ist der Wahlumschlag oder der Stimmbrief unverschlossen, ist die Stimmabgabe ungültig. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet darüber der Bezirkswahlausschuss.

(3) Beanstandungen des Bezirkswahlausschusses nach den Absätzen 1 und 2 werden in der Wählerliste vermerkt. Die nicht rechtzeitig eingegangenen oder für ungültig erklärten Stimmbriefe werden ungeöffnet der Wählerliste beigelegt. Die für ungültig erklärten Wahlumschläge sind mit den dazugehörigen Stimmbriefen ebenfalls der Wählerliste beizufügen.

§ 22

Prüfung und Zählung der Stimmzettel

(1) Die Wahlumschläge werden vom Bezirkswahlausschuss geöffnet. Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. Bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die sich nicht im verschlossenen Umschlag befinden,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Wahlumschläge und Stimmbriefe (§ 18 Abs. 1 Buchst. a, b und c) verwendet wurden,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 19 Abs. 2 Zusätze enthalten,
- d) wenn die zulässige Zahl an Stimmen überschritten wird,
- e) wenn an Bewerber mehr als die zulässige Stimmenzahl vergeben ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2),
- f) wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(3) Danach werden die Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (jeweils auf den Kreiswahl- und den Bezirkswahllisten) ermittelt und je Wahlvorschlag zusammengezählt.

(4) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, wird nur nach Absatz 5 verfahren.

(5) Zur Bestimmung der Reihenfolge der innerhalb des Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen wird in derselben Weise bei jedem Stimmzettel festgestellt, für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind.

§ 23

Verteilung der Sitze auf die im Wahlkreis zu wählenden Bezirksvertreter und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Für die Wahl der im Wahlkreis zu wählenden Bezirksvertreter stellt der Bezirkswahlausschuss das Wahlergebnis fest.

(2) Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen aller Wahlvorschläge untereinander. § 10 Abs. 3 Satz 4, 6 und 8 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den dort aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(4) Die Bewerber, auf die nach Absatz 3 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlages festzustellen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Wahlbewerber, die keine Stimme erhalten haben, bleiben unberücksichtigt.

§ 24

Verteilung der Sitze auf die in den Wahlbezirken zu wählenden Bezirksvertreter

(1) Für die Wahl der im Wahlbezirk zu wählenden Vertreter stellt der Bezirkswahlausschuss die auf die einzelnen Wahlvorschläge zur Bezirksliste abgegebenen Gesamtstimmenzahlen fest.

(2) Zur Feststellung der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Sitze wird in derselben Weise wie in § 23 Abs. 2 verfahren, § 22 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den dort aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Bewerber sowohl über den Kreiswahlvorschlag als auch über den Bezirkswahlvorschlag gewählt, so gilt er nur über den Kreiswahlvorschlag als gewählt. An seiner Stelle als Bezirksvertreter tritt der Bewerber mit der nächst niederen Stimmenzahl des gleichen Bezirkswahlvorschlages. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Ersatzpersonen im Laufe der Wahlperiode nachrücken.

§ 25

Wahlniederschrift des Bezirkswahlausschusses

Der Wahlniederschrift (§ 6) sind die Wählerliste nebst Anhang und die für ungültig erklärten Stimmbriefe und Wahlumschläge (§ 21 Abs. 3) beizufügen.

III. Wahl zur Vertreterversammlung der Landesärztekammer

§ 26

Zahl der zu wählenden Landesvertreter

- (1) Es sind 92 Landesvertreter zu wählen. Für die Ersatzpersonen gilt § 23 Abs. 4.
- (2) Die Zahl der von den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zu wählenden Landesvertreter ermittelt der Landeswahlausschuss. § 10 Abs. 3, Sätze 3, 4, 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 27

Wählbarkeit

Als Landesvertreter kann jeder Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlbezirks gewählt werden. Er braucht nicht als Bezirksvertreter, weder im Wahlkreis noch im Wahlbezirk, gewählt zu sein.

§ 28

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 18 Uhr des Freitags der vorhergehenden Woche, in der die konstituierende Vertreterversammlung stattfindet, bei dem Bezirkswahlleiter im Original, als Telefax, als Fotokopie oder als E-Mail einzureichen. Die einzelnen Bewerber müssen durchlaufende Ziffern erhalten. Im Übrigen findet § 15 Abs. 3, 4 und 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Bewerber darf jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- (3) Der Wahlvorschlag muss mindestens fünf Namen mehr enthalten, als Landesvertreter zu wählen sind. Die Zahl der zusätzlichen Namen ist jedoch auf zehn begrenzt.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. § 16 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Leitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl wird innerhalb der Tagesordnung der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer vom Bezirkswahlleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 30

Stimmabgabe durch Ersatzpersonen

An Stelle eines wahlberechtigten Bezirksvertreters kann die Ersatzperson abstimmen, wenn der Wahlberechtigte an der Ausübung der Wahl verhindert ist und dies dem Bezirkswahlleiter mitgeteilt wurde.

§ 31

Stimmzettel/Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe werden vom Bezirkswahlausschuss Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag ausgegeben. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist das Kennwort des Wahlvorschlages oder der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers anzugeben.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Verteilung der Sitze finden die §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Bezirkswahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter unter Angabe von Namen und Anschrift der gewählten Landesvertreter sowie der Ersatzpersonen eröffnet.

§ 33

Wahlniederschrift

Der Wahlniederschrift (§ 6) sind die Liste der in der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten, die eingereichten Wahlvorschläge und die als ungültig erklärten Stimmzettel beizufügen.

IV. Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag

§ 34 Wahlverfahren

Die Vertreter der Landesärztekammer Baden-Württemberg zum Deutschen Ärztetag werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern gewählt. Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Verhältniswahlsystem durchgeführt.

§ 35 Zahl der Delegierten, Ersatzpersonen

(1) Die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Bundesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung oder der dieser Bestimmung entsprechenden nachfolgenden Bestimmung.

(2) Die Zahl der von den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zu wählenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnis der den einzelnen Bezirksärztekammern zugehörigen im Mitgliederverzeichnis des Bezirks erfassten Mitglieder (§ 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Heilberufe-Kammergesetz). Maßgebend ist die am 30. September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bestehende Zahl der zugehörigen Mitglieder. Die Zahl der von den Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammern zu wählenden Vertreter wird vom Landeswahlausschuss festgestellt und den Bezirksärztekammern spätestens zum 1. November des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres mitgeteilt.

(3) Es sind Ersatzpersonen in ausreichender Zahl zu wählen. Bei Verhinderung eines gewählten Vertreters im Einzelfall tritt die Ersatzperson ein. Für das Nachrücken von Vertretern gilt § 41.

§ 36 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die Bereiche der Bezirksärztekammern sind schriftlich spätestens bis 18 Uhr des Freitags der vorhergehenden Woche, in der die konstituierende Vertreterversammlung stattfindet, beim Bezirkswahlleiter einzureichen.

(2) Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

(3) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens fünf Namen mehr enthalten, als Vertreter für den Bereich der Bezirksärztekammer zu wählen sind. Auf § 15 Abs. 4 und 6 wird verwiesen. Die Zahl der zusätzlichen Namen ist jedoch auf zehn begrenzt.

(4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. § 16 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 37

Leitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird innerhalb der Tagesordnung der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer vom Bezirkswahlleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Anstelle eines wahlberechtigten Vertreters der Bezirksärztekammern kann die Ersatzperson abstimmen, wenn der Wahlberechtigte an der Ausübung der Wahl verhindert ist.

§ 38

Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe wird für den Bereich der Bezirksärztekammer ein einheitlicher nicht gekennzeichnete Stimmzettel ausgegeben, der sämtliche Wahlvorschläge umfasst.
- (2) Die Wähler stimmen ab, indem sie die Stimmzettel verdeckt abgeben. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter zum Deutschen Ärztetag im Bereich der Bezirksärztekammer zu wählen sind. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem Stimmzettel gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

§ 39

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - a) für die Stimmabgabe andere als die ausgegebenen Stimmzettel (§ 38 Abs. 1) verwendet sind,
 - b) auf den Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter zu wählen sind (§ 38 Abs. 3 Satz 2),
 - c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (§ 38 Abs. 4),
 - d) sie außer der Kenntlichmachung nach § 38 Abs. 4 Zusätze enthalten.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und bestimmt die Reihenfolge der abgegebenen Stimmzahlen.

§ 40 Verteilung der Sitze

(1) Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen aller Wahlvorschläge untereinander. Die Sitze werden in der Weise bestimmt, dass der prozentuale Anteil der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen zu ermitteln ist. Nach diesen Prozentzahlen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Bei gleich großen Zahlen entscheidet das Los.

(2) Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den dort aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(3) Die Bewerber, auf die nach Absatz 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlages festzustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wahlbewerber, die keine Stimme erhalten haben, bleiben unberücksichtigt.

§ 41 Änderung der Sitzverteilung während der Wahlperiode, Nachrücken von Vertretern

(1) Erhöht sich die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter nach § 35 Abs. 1 während der Wahlperiode, so ist nach § 35 Abs. 2 von der Landesärztekammer festzustellen, welcher Bezirksärztekammer der oder die zusätzlichen Sitze zufallen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 40.

(2) Vermindert sich die Zahl, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Den Sitz verliert jeweils das nach § 40 Abs. 2 und 3 letztgewählte Mitglied.

(3) Bei der Sitzverteilung auf die einzelnen Bezirksärztekammern nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist abweichend von § 35 Abs. 2 Satz 2 die am 01. Januar des laufenden Jahres bestehende Zahl der den Bezirksärztekammern zugehörigen Mitglieder maßgebend.

(4) Bei Ausscheiden eines Vertreters durch Mandatsverlust, außer im Falle des Abs. 2, gilt § 40 Abs. 2 und 3 für das Nachrücken von Vertretern entsprechend.

(5) Der Vertreter, der nach Abs. 1 oder Abs. 4 einen Sitz erhält oder der nach Abs. 2 sein Mandat verliert, wird durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Bezirksärztekammer festgestellt.